

**Anleihebedingungen**  
**der EUR 10.000.000,- Inhaber-Teilschuldverschreibungen von 2007 (2027)**

**Digital Note**  
**(ISIN-Code DE000WLB8GB4)**

**§ 1**

**Form und Nennbetrag**

(1) Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von EUR 10.000.000,- sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte, nicht nachrangige

200 Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 50.000,-  
Stücknummern 001 bis 200  
(die „**Teilschuldverschreibungen**“).

(2) Die Teilschuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer Global-Inhaberschuldverschreibung verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG („Clearstream“) hinterlegt ist. Die Global-Inhaberschuldverschreibung trägt die Unterschrift von zwei Zeichnungsberechtigten der WestLB AG („**Emittentin**“) sowie eine Kontrollunterschrift. Zinsscheine werden nicht ausgegeben, der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Global-Inhaberschuldverschreibung mitverbrieft. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung einzelner Teilschuldverschreibungen und Zinsscheine ist ausgeschlossen.

(3) Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen („**Anleihegläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaberschuldverschreibung zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream und, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel („**Euroclear**“), und der Clearstream Banking S.A. übertragen werden können.

**§ 2**

**Zinsen**

(1) Die Teilschuldverschreibungen werden vom 21.12.2007 an bis zum 21.12.2027 verzinst. Die Zinsen sind vorbehaltlich § 3 (4), jeweils am 21.12. (jeweils ein „**Zinszahltag**“) zahlbar und werden für den Zeitraum von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich) (jeweils eine „**Zinsperiode**“) berechnet. Die Zinsen werden auf der Basis der tatsächlich abgelaufenen Tage der Zinsperiode geteilt durch die Anzahl der Tage im entsprechenden Jahr berechnet (actual/actual gemäß ICMA). Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode berechnet sich wie folgt:

Der Zinssatz beträgt nur dann 6,85% p. a., wenn am 19.12.2007 (der „Feststellungstag“) der EUR<sub>20</sub> (20-Jahres EUR Swapsatz in % p.a.) größer als 4,90% ist; anderenfalls beträgt der Zinssatz 3,64% p. a. Sollte der Feststellungstag kein Geschäftstag sein, wird der Feststellungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.

(2) Als „EUR<sub>20</sub>“ gilt der 20-Jahres EUR-Swapsatz in % p.a., wie er auf der Reuters Seite ISDAFIX2 veröffentlicht und von der Berechnungsstelle festgestellt wird (Referenz 11:00 a.m. Frankfurt/Brüssel).

(3) Fällt ein Zinszahltag oder der Fälligkeitstag (§ 3 (1)) nicht auf einen Geschäftstag, so erfolgen an diesem Tag fällige Zahlungen am nächstfolgenden Geschäftstag.

(4) „Geschäftstag“ im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET) System geöffnet ist.

(5) „Berechnungsstelle“ im Sinne der Bedingungen ist die WestLB AG.

### § 3

#### Rückzahlung/ Fälligkeit / Zahlungen

(1) Die Teilschuldverschreibungen werden am 21.12.2027 („Fälligkeitstag“) zum Nennbetrag zurückgezahlt.

(2) Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen bei Fälligkeit in derjenigen frei konvertierbaren und verfügbaren gesetzlichen Währung zu zahlen, die zum Zeitpunkt der Zahlung gesetzliches Zahlungsmittel in der Bundesrepublik Deutschland ist. Die Zahlungen erfolgen durch die Emittentin an die Clearstream zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger.

(3) Zahlungen seitens der Emittentin an die Clearstream befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Teilschuldverschreibungen.

(4) Ist der Zinszahltag oder der Fälligkeitstag gemäß § 2 (3) verschoben, ist der Anleihegläubiger nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.

(5) Die in § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf 10 Jahre abgekürzt.

(6) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit auch ohne öffentliche Bekanntmachung Teilschuldverschreibungen am Markt oder in sonstiger Weise zu erwerben und/oder wieder zu verkaufen.

#### **§ 4**

### **Begebung weiterer Schuldverschreibungen**

Die Emittentin behält sich vor, jederzeit eine oder mehrere weitere Emission(en) von Teilschuldverschreibungen zu in jeder Hinsicht identischen mit den hierin niedergelegten Bedingungen aufzulegen. Die zu identischen Bedingungen begebenen Teilschuldverschreibungen gelten als eine einheitliche Emission mit den ursprünglich oder früher begebenen Teilschuldverschreibungen und sind voll mit diesen austauschbar.

#### **§ 5**

### **Bekanntmachungen**

Alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt der Börse, an der die Teilschuldverschreibungen notiert sind.

#### **§ 6**

### **Anwendbares Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand**

- (1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Inhaber von Teilschuldverschreibungen bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Anleihebedingungen ergebenden Verpflichtungen der Emittentin und der Inhaber von Teilschuldverschreibungen ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf.

#### **§ 7**

### **Salvatorische Klausel**

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.